

20. April 2017

Posteingang

An unsere Mitgliedsverbände

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
Arbeitsrecht und Soziale Sicherung
Anke Lumper

Löffelstraße 22 - 24
70597 Stuttgart

Telefon +49 (0)711 7682--197
Fax +49 (0)711 7682--216

lumper@agv-bw.de
www.agv-bw.de

III-AL-Ch

RUNDSCHREIBEN 18/2017

**Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen
ab 1. Juli 2017**

12.04.2017

Im Bundesgesetzblatt wurde die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 verkündet. Ab dem 1. Juli 2017 erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die unpfändbaren Beträge, die bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach § 850c ZPO geschützt sind, ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages zum Existenzminimum. Hierüber hatten wir Sie zuletzt in unserem Rundschreiben vom 4. Mai 2015 (Nr. 15/2015) informiert. Am 7. April 2017 wurde im Bundesgesetzblatt die **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017** veröffentlicht und damit die ab 1. Juli 2017 maßgebenden Beträge bekanntgegeben.

Der unpfändbare Betrag des monatlichen Arbeitseinkommens eines Schuldners ohne Unterhaltspflicht beträgt ab dem 1. Juli 2017 laut Bekanntmachung € 1.133,80 (bisher € 1.073,88). Gewährt der Schuldner aufgrund gesetzlicher Pflichten Unterhalt, erhöht sich dieser Betrag um monatlich € 426,71 (bisher € 404,16) für die erste Person und um monatlich jeweils weitere € 237,73 (bisher € 225,17) für die zweite bis fünfte Person.

Diese neuen Pfändungsfreigrenzen gelten ab 1. Juli 2017 für alle zu diesem Zeitpunkt laufenden und künftigen Pfändungen.

Den Auszug aus dem Bundesgesetzblatt mit der künftig geltenden Pfändungstabelle finden Sie unter https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s0750.pdf%27%5D__1491921302805.

Mit freundlichen Grüßen



Philipp Merkel



Anke Lumper